

Eugen IV. Kundgabe Ad futuram rei memoriam. Er bestätigt bzw. verwirft Benefizienübertragungen, die seine Gesandten Carvajal und NvK kraft der von ihm verliehenen Vollmacht in Stadt und Diözese Lüttich vorgenommen haben.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 380 f. 67^v–69^v.

Erw.: Meuthen, Nikolaus von Kues in Aachen 16; Meuthen, Pfründen 47.

Er habe seinerzeit die pro nostris et sancte Romane ecclesie negociis . . . ad nonnullas Alamanie et Germanie nationis partes geschickten Oratoren und Nuntien, die Magister Iohannes Caruaial, päpstlichen Kaplan und Palastauditor, leg. doct., und Nicolaus de CuBa, Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decr. doct., ermächtigt, zusammen oder einzeln kraft apostolischer Autorität, solange sie in Deutschland sind, innerhalb der Grenzen der deutschen Nation gelegene und dem apostolischen Stuhl reservierte Benefizien zu übertragen, eingeschlossen 5 Dignitäten, Personate, Propsteien, Priorate, Administrationen oder Ämter, Dignitäten an Metropolitan-, Kathedral- oder Kollegiatkirchen, Priorate, Propsteien oder Ämter in Klöstern, wie entsprechendes apostolisches Schreiben darüber besagt.¹⁾ Aufgrund dieser Vollmacht haben sie Kantorei, Kanonikat und Präbende an St. Marien in Aachen, die durch Tod des Fredericus de Middachten frei geworden waren²⁾, und andere ebenfalls durch Tod ihrer Inhaber frei 10 gewordene Benefizien in Stadt und Diözese Lüttich weiterübertragen.³⁾ Da er, der Papst, aber schon vor dieser Vollmacht den Besetzungsberechtigten in Stadt und Diözese Lüttich für gewisse Monate die Ausübung ihrer Rechte gestattet und sich selbst die Besetzung der entsprechenden Benefizien nur für die anderen Monate reserviert habe⁴⁾, zweifelten die von den beiden Oratoren Eingesetzten an der Gültigkeit dieser Übertragungen. Daber bestätigt er hiermit motu proprio alle von den Oratoren bis zum 3. Juli 1443⁵⁾ vorgenommenen Übertragungen, auch solche an NvK selbst⁶⁾, und macht alle entsprechenden eigenen Entscheidungen und Provisionen bis zu diesem Zeitpunkt rückgängig. Andererseits 15 kassiert er alle nach diesem Datum vorgenommenen Übertragungen der Oratoren, suspendiert aber die Wirksamkeit des apostolischen Briefes, mit dem Mathias de Lebbis, Kleriker der Lütticher Diözese, Kanonikat und Präbende an St. Johannes in Lüttich übertragen wurden, die erst nach jenem Tage vakant geworden sind, bis er näheren Bescheid über die von beiden oder einem der Oratoren vorher vorgenommene Übertragung an Nicolaus Simonis, Kleriker der Utrechter Diözese, besitze, den er selber schon mit Kanonikat und Präbende an St. Marien in Maastricht providiert habe. 20

¹⁾ Wohl dieselbe Vollmacht wie in Nr. 555 (s. dort Anm. 2).

²⁾ 1443 VI 16 wurden aufgrund der entsprechenden Übertragungen (genannt wird aber lediglich Carvajal) Petrus de Raederen in die Kantorei und Henricus Trummell in Kanonikat und Präbende in Aachen eingeführt; DÜSSELDORF, HStA, Aachen St. Marien, Akten 11a f. 24^v. Dazu Meuthen, Nikolaus von Kues in Aachen 16.

³⁾ Vgl. z.B. Nr. 555 und Nr. 567.

⁴⁾ Konkordat mit B. Johann von Lüttich 1441 X 31 (Publikation in Lüttich 1442 I 31); s. H. Dessart, L'alternative accordée aux collateurs liégeois le 31 octobre 1441, in: Revue hist. de droit français et étranger, 4. sér., 28 (1950) 486–520 (dort 512 Anm. 1 die Druckbelege); B. Schwarz, Die Abbreviatoren unter Eugen IV., in: Quellen und Forsch. aus ital. Arch. und Bibl. 60 (1980) 246f.

⁵⁾ Warum dieses Datum?

⁶⁾ S.o. Nr. 545 Anm. 4 und unten Nr. 597.

Der Kardinalkämmerer Ludouicus, Patriarch von Aquileja, an den päpstlichen Thesaurar Franciscus de Padua. Geldanweisung für NvK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata cameraria 830 f. 15^v.

Erw.: Gómez Canedo, Diplomático 375; Gómez Canedo, Don Juan 67 (irriges Datum).

Er weist ihn an, durch den Kammerdepositor Thomas de Spinellis aus den Kammergeldern 200 Kammergulden einbehalten zu lassen, die Thomas an Iohannes Caruaial, Elekt von Coria, und weitere 100, die er an Nicolaus de Cusa, päpstliche Oratoren, für ihren Unterhalt gezahlt hat.